



Ein Muss: Verbandkästen in Feuerwehrhäusern und in Feuerwehrfahrzeugen

Schnell ist es geschehen: Ein Schnitt in den Finger, eine Abschürfung am Arm. Was nun?
Die Wunde muss schnell versorgt und keimfrei abgedeckt werden.

Gesetzliche Regelungen bei Verbandstoffen

Arzneimittelgesetz	Medizinproduktgesetz
⇒ gültig bis 13.6.1998	⇒ Gültig seit 1.1.1995
Pflicht zur Angabe des Verfallsdatum:	
ja	Nein, freiwillig
Verwendung nach Ablauf des Verfallsdatums:	
Nicht strafbar	Nicht erlaubt, wenn Verfallsdatum angegeben ist

In jedem Feuerwehrhaus, mindestens jedoch im Werkstattbereich sowie auf den Feuerwehrfahrzeugen, muss ein Verbandkasten vorhanden sein. Die Größe des Verbandkastens im Feuerwehrhaus hängt von der Größe der Feuerwehr ab. Bei einer Feuerwehr mit nur einem Fahrzeug z. B. TSF oder LF 8 ist der „Kleine Verbandkasten“ nach DIN 13157 ausreichend. Bei größeren Feuerwehren, also ab zwei Fahrzeugen, muss jedoch der „Große Verbandkasten“ nach DIN 13169 vorhanden sein. Die Anzahl der Verbandkästen in Feuerwehrfahrzeugen richtet sich nach entsprechenden Normen der Feuerwehrfahrzeuge und der StVO bzw. StVZO.

Um sicherzustellen, dass bei der Versorgung von Wunden keine Gefahr von den Verbandstoffen ausgeht, z. B. durch überlagertes Verbandmaterial, unterliegen diese gesetzlichen Regelungen: dem Arzneimittelgesetz (AMG) und seit dem 1.1.95 dem Medizinproduktgesetz (MPG). Das MPG hat die Regelungen des AMG über Verbandstoffe abgelöst, lässt aber deren Anwendung noch bis zum 13.06.98 zu. Bis dahin konnten Verbandstoffe sowohl nach dem AMG als auch nach dem MPG in Verkehr gebracht werden. Die

rechtlichen Auswirkungen sind aber verschieden.

Nach dem AMG gefertigte Verbandstoffe müssen ein Verfallsdatum tragen. Es ist jedoch nicht strafbar, den Verbandstoff auch nach dem Verfallsdatum zu verwenden. Nach dem MPG ist die Angabe eines Verfallsdatums nicht vorgeschrieben, da sterile Verbandstoffe bei sachgerechter Lagerung und unbeschädigter Verpackung ihre Sterilität nicht verlieren können. Das MPG schreibt für Verbandstoffe die CE-Kennzeichnung und die Angabe des Herstellungsdatums vor. Zusätzlich auch noch ein Verfallsdatum anzugeben, ist hier den Herstellern freigestellt. Hat ein Verbandmittel, das nach dem MPG produziert wurde, aber ein Verfallsdatum,

dann ist dieses verbindlich. Das MPG verbietet also, einen Verbandstoff nach Ablauf des Verfallsdatums zu verwenden. Bei der Anschaffung neuer Verbandstoffe sollte man deswegen nur solche kaufen, die ein CE-Zeichen tragen und kein Verfallsdatum haben. So werden Kosten gespart und Müllkippen nicht durch die Entsorgung abgelaufener, aber dennoch einwandfreier Verbandstoffe belastet. (siehe Tafel)

Nach dem neuen Medizinproduktgesetz ist es nun ausdrücklich verboten, bei der Ersten Hilfe abgelaufenes Verbandmaterial zu benutzen. Bei Missachtung des Gesetzes kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Für Schäden, die beim Verarzten mit unbrauchbarem bzw. überla-

gerten Verbandmaterial im Betrieb der Feuerwehr entstehen, haftet der Unternehmer (Gemeinde). Die Haftung des Herstellers nämlich erlischt mit Ablauf des Verfallsdatums. Der Unternehmer sollte deshalb die Verbandkästen im Feuerwehrhaus und auf den Feuerwehrfahrzeugen regelmäßig überprüfen. Abschließend noch ein Satz zum Verbandbuch: Jede Erste-Hilfe-Leistung muss in das Buch eingetragen werden, nähere Informationen zu den einzelnen Angaben finden Sie auf den Umschlagseiten Ihres Verbandbuches. Die Aufzeichnungen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden. Übrigens: Ein neues Verbandbuch kann man bei der Feuerwehr-Unfallkasse Nord jederzeit anfordern.

FUK Nord
Abteilung Prävention



Gehören in jede Feuerwehr:
Verbandkasten und Verbandbuch